

Antrag 3

an die 8. Vollversammlung vom 10. 11. 2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Bundesweite rechtliche Regelung zum Umgang mit sexistischer Werbung

Sexistische Werbung dürfte es in Österreich eigentlich gar nicht geben. Die Werbebranche hat sich selbst einen Ethikkodex gegeben, der verhindern soll, dass zum Beispiel eine Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt oder die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird.

Offensichtlich funktioniert diese Selbstverpflichtung aber nicht. Mit fast nackten Frauenkörpern wird für fast alles geworben und tradierte Rollenzuschreibungen werden gerne benutzt, wie in dem Vierzeiler auf einer Postkarte: „Frauen an die Macht“ – „Macht: sauber. Macht: Essen. Macht: mich glücklich.“

Auch das Gesetz bietet keine Handhabe gegen sexistische Werbung. Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz geht über die Anforderungen der zugrundeliegenden EU-Richtlinie nicht hinaus. Teil III des GIBG nimmt Inhalte von Werbung und Medien ausdrücklich aus. Dabei fordert die von Österreich vor 34 Jahren ratifizierte „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ (Convention on the Elimination of all forms of discrimination against women, CEDAW) in Artikel 5, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um stereotype Geschlechterrollen zu beseitigen.

Hier setzen viele ExpertInnen wie der Verein österreichischer JuristInnen oder die Antidiskriminierungsstelle Steiermark an. Sie fordern eine Miteinbeziehung der Inhalte von Medien und Werbung in die Gleichbehandlungsgesetzgebung. Diese legislative Maßnahme könnte verhindern, dass sexistische Werbung auch in Zukunft tagtäglich althergebrachte Geschlechterrollen und -bilder reproduziert und zur Aufrechterhaltung diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen insbesondere für Frauen, Homosexuelle und Transgenderpersonen beiträgt.

Antrag

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung auf, Schritte zu setzen mit dem Ziel, dass der Geltungsbereich des dritten Teils des Gleichbehandlungsgesetzes um den Bereich Werbung und Medien erweitert wird.

Für die Fraktion der AUGE/UG

Ursula Niediek

Fraktionsvorsitzende

Graz, den 1. 11. 2016

Dringliche Resolution

an die 8. Vollversammlung vom 10. 11. 2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Die Mindestsicherung als einheitliches Sicherungssystem mit einem einheitlichen Richtsatz für anspruchsberechtigte Menschen

In der Debatte um die Neufassung der Vereinbarung nach Art.15a B-VG über die bedarfsorientierte Mindestsicherung werden Forderungen erhoben, die nicht nur verfassungswidrig sind und gegen internationales Recht verstoßen, sondern auch jeder seriösen sozialen und gesellschaftlichen Inklusion unüberwindbare Hürden entgegenstellen.

Verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist nach der Judikatur des VfGH etwa die Schaffung einer Obergrenze für Familien. Eine diesbezügliche Regelung in einem Landessozialhilfegesetz wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Neben der offenkundigen Rechtswidrigkeit dieser Forderung ist sie aber völlig unverständlich und kontraproduktiv; vielleicht sogar gefährdend für den sozialen Frieden in diesem Land. Es ist nicht egal, ob eine Familie ein Kind hat oder drei bis vier. Der Vorschlag nach Schaffung einer Obergrenze von € 1.500,- hätte zur Folge, dass bereits eine Familie mit zwei Kindern erhebliche monatliche Verluste verkraften müsste. Jedes weitere Kind würde überhaupt keine Mindestsicherung mehr erhalten, also quasi ein ‚Null-Euro-Kind‘ sein.

Es kann bezweifelt werden, ob der jetzige Richtwert von € 150,80 ausreicht, damit ein Kind menschenwürdig aufwachsen kann. Mit 0 € können Eltern ihren Kindern jedenfalls sicher keinen guten Zugang zu Bildung, Sprache und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen. Wer 43.000 Kinder in Österreich zu ‚Null-Euro-Kindern‘ macht, riskiert, dass die Schreckgespenster des Boulevards und besorgter MitbürgerInnen Realität werden. Unser gesunder Menschenverstand möge uns davor bewahren.

Der Bundesverfassung und dem geltenden internationalen Recht widerspricht auch die Forderung nach einer so genannten „Mindestsicherung light“, mit der Menschen gezwungen werden sollen, von einem noch niedrigeren Betrag als dem in Österreich anerkannten Existenzminimum (dem Ausgleichszulagenrichtsatz) ihr Leben fristen zu müssen. Es ist in Österreich nicht möglich, von € 560,- im Monat zu leben.

‚Null-Euro-Kinder‘ können darüber hinaus zu einer entsozialisierten Jugend und Teilgesellschaft werden. Gerade in dieser Angelegenheit müssen wir die

Verantwortung für eine gut integrierte, sprachlich aufgeschlossene und teilhabende zukünftige Generation übernehmen.

Ziel der Mindestsicherung muss es sein, Menschen in ihrer Sozialisierungsphase nachhaltig in die Gesellschaft einzubinden. Das erfolgt nicht durch verstärkte Ausgrenzung.

- Die Mindestsicherung muss daher ein einheitliches Sicherungssystem mit einem einheitlichen Richtsatz für anspruchsberechtigte Menschen sein
- Menschen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, müssen jene Unterstützung und vor allem jenen Zugang zu Ausbildung und Qualifikation erhalten, der notwendig ist, um in absehbarer Zukunft nachhaltig ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeit von der Mindestsicherung führen zu können.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Bundesregierung auf, jeden Versuch, in der Mindestsicherung mehrere Klassen von Menschen in Notlagen zu schaffen, abzulehnen. Eine verfassungswidrige Obergrenze zu Lasten von Kindern oder eine ‚Mindestsicherung light‘ darf seitens der Bundesregierung nicht geschaffen werden.

Für die Fraktion der AUGÉ/UG

Ursula Niediek
Fraktionsvorsitzende

Graz, den 10. 11. 2016

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen / Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Liste Kaltenbeck

Gemeinsame dringliche Resolution 1

an die 6. Vollversammlung vom 21. 4. 2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Rechte des Parlaments schützen – Angriffe auf den Rechtsstaat abwehren

In den letzten Tagen wurden zwei demokratiepolitisch bedenkliche Verfahrensweisen bei der Rechtssetzung der Öffentlichkeit bekannt: Zum einen soll ein völkerrechtlicher Vertrag mit weitreichenden Konsequenzen – das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada und der EU (CETA) – mit Zustimmung der Bundesregierung vor der Beschlussfassung durch das Parlament provisorisch in Kraft treten, zum anderen soll eine Art Notstandsgesetz im Eilverfahren ohne adäquate Begutachtung und öffentliche Diskussion beschlossen werden.

Im Falle des CETA-Abkommens hat Minister Mitterlehner seine Zustimmung für das provisorische Inkrafttreten nach Ratifizierung durch das Europaparlament signalisiert. Sehen nationale Verfassungen eine Ratifizierung auch im jeweiligen nationalen Parlament vor, so schiebt deren Fehlen das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Abkommens und damit auch schwerwiegender und tiefgreifender Rechtsfolgen nicht auf.

Zur Begründung der geplanten Vorgehensweise wird eine bislang gängige Praxis in der EU angeführt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die umfangreichen Freihandelsabkommen CETA und TTIP von höchster politischer Bedeutung sind, da sie - wenn beschlossen - die Handelsbeziehungen weltweit auf eine völlig neue Grundlage stellen.

Auch auf nationaler Ebene könnten weitreichende Beschränkungen von Grundrechten ohne eine Befassung des Parlaments möglich werden. Aktuell soll ein einfaches Gesetz die Bundesregierung und den Hauptausschuss des Nationalrats ermächtigen, in nicht näher definierten Notfällen Grundrechte per Verordnung außer Kraft zu setzen, konkret geht es um das international verbriefte Asylrecht. Auf dem Ordnungswege soll geregelt werden, dass AsylwerberInnen für das Asyl-Prüfungsverfahren das Bundesgebiet Österreichs nicht mehr betreten dürfen oder ohne abgeschlossene Prüfung wieder verlassen müssen. Diese Bestimmungen werden nur einer kurzen Begutachtung unterzogen. RechtswissenschaftlerInnen, Interessenvertretungen, NGOs, Länder und Höchstgerichte haben nur eine Woche Zeit, eine Stellungnahme an das Parlament zu schicken.

Beide geplanten Vorhaben sind verfassungsrechtlich höchst umstritten. Es wird in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, dass die Obergrenzenregelung für Flüchtlinge als verfassungswidrig eingestuft wurde.

**Die Vollversammlung der Steirischen Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher die Bundesregierung auf,
- die Rechte des Parlaments als der vom obersten Souverän gewählten gesetzgebenden Versammlung zu achten und zu schützen,**

- keiner vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge, mit denen die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments eingeschränkt wird, zuzustimmen,
- gerade bei höchst sensiblen Gesetzesvorhaben, die darauf abzielen, unter Berufung auf besondere Umstände zum Schutz der Ordnung und Sicherheit die Grund- und Freiheitsrechte einzuschränken oder internationale Verpflichtungen nach der Genfer Konvention außer Kraft zu setzen, im Besonderen auf einen qualitätsvollen parlamentarischen Gesetzeswerdungsprozess zu achten.

Das Parlament stellt mit seinen demokratisch gewählten VertreterInnen die oberste Souveränität dar, die nicht durch beispielsweise ‚EU-gängige Praxisverfahren‘ ausgeschaltet werden darf. Die Einbeziehung der wichtigsten Institutionen und Körperschaften im Staat bei einem geplanten Gesetzesvorhaben ist demokratiepolitisch unerlässlich und darf – gerade auch in schwierigen Zeiten – nicht beseitigt werden.

Graz, den 19. 4. 2016

Für die Fraktion der AUZE/UG

Für die Liste Kaltenbeck

Ursula Niediek

Dieter Kaltenbeck

Resolution 1

an die 6. Vollversammlung vom 21. 4. 2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Zusätzliche Maßnahmen zur Steuerreform zugunsten von untersten Einkommenschichten

Die große Steuerreform, die in Österreich im Februar 2016 vorgestellt wurde, soll eine Entlastung von fünf Milliarden Euro für die BürgerInnen des Landes bringen. Diese Entlastung soll eine hohe, den Konsum belebende Wirkung haben.

Wie sehr die Steuerreform die Wirtschaft durch vermehrten Konsum ankurbeln kann, hängt davon ab, ob insbesondere den einkommensschwächeren Bevölkerungsteilen mehr Geld zum Ausgeben übrigbleibt. Darüber gibt es von verschiedenen Forschungsinstituten unterschiedliche Berechnungen.

Offenbar gibt es eine Diskrepanz in der Einschätzung der erzielbaren Steuerentlastung in Österreich zwischen dem heimischen Institut für Wirtschaftsforschung (Wifo) und der des EU Wissenschaftsinstitutes Joint Research Centre. Jedoch hat auch der Budgetdienst des Parlaments eine Berechnung erstellt, nach der 22 Prozent der Entlastung auf das oberste Zehntel entfallen. Darüber hinaus geht die Entlastung durch die Steuerreform an ca. 300.000 geringfügig Beschäftigten völlig vorbei. Die mit der Steuerreform geplante Erhöhung der Negativsteuer von 110 auf 400 Euro wird nämlich über die Refundierung der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Da die 300.000 geringfügig Beschäftigten jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen (außer Unfallversicherung), haben sie keinen Nutzen von dieser Steuerreform.

Es müssen daher dringend zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden: Bekanntermaßen müssen viele Erwerbstätige, die nur geringfügige Einkommen haben, mit dem Antrag auf Mindestsicherung ‚aufstocken‘, um nicht in Armut zu geraten. Trotz Mindestsicherung und geringem Erwerbseinkommen liegen jedoch viele Haushalte an oder unter der Armutsgrenze.

Zur Vermeidung von manifester Armut und all ihren sozialen und gesellschaftspolitischen Folgen ist es daher dringend notwendig, nicht nur Steuerreformen zu schaffen, sondern Maßnahmen zu setzen, die das Einkommensniveau unterster Einkommenschichten heben. Eine erste Maßnahme wäre die Aufstockung auf 14-malig ausgezahlte Mindestsicherung.

Weiters müssten die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme in ein tatsächliches Sicherungsnetz gewandelt werden, dazu gehören Mindesthöhen beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert die Bundesregierung auf, im o.g. Sinne schnell wirksame Schritte in die Wege zu leiten, die unterste Einkommenschichten zu einem deutlich höheren Einkommen bringen.

Für die Fraktion der AUGE/UG

Ursula Niediek e. h.
Fraktionsvorsitzende

6. Juni 2016